

|                                 |             |  |
|---------------------------------|-------------|--|
| Jahrgang                        | <b>2022</b> | <b>Verkündungsblatt<br/>Fachhochschule Bielefeld<br/>Amtliche Bekanntmachungen</b> |
| Nummer                          | <b>37</b>   |  |
| ausgegeben am <b>17.08.2022</b> |             |  |

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen.*

| Inhalt   | Seite     |
|--|-----------|
| Nr. 2022 37 a<br>Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik (Verbundstudium) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 25. Juli 2022  | 541 – 542 |
| Nr. 2022 37 b<br>Elfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld vom 25. Juli 2022  | 543 – 544 |
| Nr. 2022 37 c<br>Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign und Mode am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 25. Juli 2022 | 545 - 547 |

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Ordnung zur Feststellung  
der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung  
für den Bachelor-Studiengang Gestaltung  
mit den Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und Bild-  
medien, Kommunikationsdesign und Mode  
am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld  
(University of Applied Sciences)**

**vom 25. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) i.V.m. § 3 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung (SPO BA) für den Bachelorstudiengang Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Oktober 2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2019, Nr. 26, Seite 584-604) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign und Mode am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 02.10.2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2019, Nr. 26, Seite 580-583) wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 24.05.2022.

Bielefeld, 25. Juli 2022

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld  
gez. I. Schramm-Wölk  
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen der  
Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und  
der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Gestaltung  
mit den Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommu-  
nikationsdesign und Mode am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld (University  
of Applied Sciences)  
vom 02. Oktober 2019**

| Alte Fassung   | Neue Fassung   |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Zweck der Feststellung</b></p> <p>(1) Die Einschreibung für den Studiengang mit den entsprechenden Studienrichtungen des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (<b>Fachhochschulreife</b>) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der <b>Fachhochschulreife</b> kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben einer den Anforderungen der <b>Fachhochschulreife</b> entsprechenden Allgemeinbildung eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung gem. § 49 Abs. 10 HG nachweist. Für die Feststellung der Allgemeinbildung (nur für Bewerberinnen und Bewerber aus Nordrhein-Westfalen) sind die Bezirksregierungen zuständig.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Zweck der Feststellung</b></p> <p>(1) Die Einschreibung für den Studiengang mit den entsprechenden Studienrichtungen des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (<b>Hochschulzugangsberechtigung</b>) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der <b>Hochschulzugangsberechtigung</b> kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben einer den Anforderungen der <b>Hochschulzugangsberechtigung</b> entsprechenden Allgemeinbildung eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung gem. § 49 Abs. 10 HG nachweist. Für die Feststellung der Allgemeinbildung (nur für Bewerberinnen und Bewerber aus Nordrhein-Westfalen) sind die Bezirksregierungen zuständig.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Feststellungsverfahren</b></p> <p>(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung bis jeweils zum <b>1. Mai oder 1. Dezember</b> eines jeden Jahres voraus.</p> <p>(2) Das Verfahren wird bezüglich der Vorauswahl (§5) in zwei Varianten angeboten.</p> <p>(a) Nach <b>Registrierung (bis 1. Mai oder 1. Dezember)</b> im Online-Bewerbungsportal des Fachbereiches Gestaltung wird die Mappe während bestimmter Fristen von den Bewerberinnen und Bewerbern hochgeladen. Die Vorauswahl (§5) findet anhand der Uploads statt. §6 bleibt unberührt.</p> <p>(b) <b>Anmeldung (bis 1. Mai oder 1. Dezember)</b> über</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Feststellungsverfahren</b></p> <p>(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung bis jeweils zum <b>1. Juni oder 1. Januar</b> eines jeden Jahres voraus.</p> <p>(2) Das Verfahren wird bezüglich der Vorauswahl (§5) in zwei Varianten angeboten.</p> <p>(a) Nach <b>fristgerechter Bewerbung</b> im Online-Bewerbungsportal des Fachbereiches Gestaltung wird die Mappe während bestimmter Fristen von den Bewerberinnen und Bewerbern hochgeladen. Die Vorauswahl (§5) findet anhand der Uploads statt. §6 bleibt unberührt.</p> <p>(b) <b>Fristgerechte Bewerbung</b> über das auf der Web-</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>das auf der Webseite hinterlegte Anmeldeformular. Die Vorauswahl (§5) findet anhand einer physischen Mappen statt. §6 bleibt unberührt.</p> <p><b>(2)</b> Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt vom Fachbereich Gestaltung die Aufforderung, folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur gewünschten Studienrichtung und den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,</li> <li>2. eine Mappe mit eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben,</li> <li>3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer zeitlich auf 14 Tage befristeten Hausaufgabe nach einer vom Fachbereich vorgegebenen Aufgabenstellung.</li> </ol> | <p>seite hinterlegte Anmeldeformular. Die Vorauswahl (§5) findet anhand einer physischen Mappe statt. §6 bleibt unberührt.</p> <p><b>(3)</b> Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt vom Fachbereich Gestaltung die Aufforderung, folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur gewünschten Studienrichtung und den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,</li> <li>2. eine Mappe mit eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben,</li> <li>3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer zeitlich auf 14 Tage befristeten Hausaufgabe nach einer vom Fachbereich vorgegebenen Aufgabenstellung.</li> </ol>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens <b>werden</b> im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für jeden Termin und für jede Studienrichtung des Studienganges ein Ausschuss gebildet.</p> <p>(2) Einem Ausschuss gehören <b>drei vier Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter</b> an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jeden Ausschuss wird eine Stellvertreterin<b>en</b> bzw. ein Stellvertreter gewählt.</p> <p>(3) Der Ausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn <b>alle drei</b> Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 3 und § 7 bleiben unberührt.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Auswahlausschüsse</b></p> <p>(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens <b>wird</b> im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für jeden Termin und <b>jeweils</b> für jede Studienrichtung des Studienganges ein <b>Auswahl</b>ausschuss gebildet.</p> <p>(2) Einem <b>Auswahl</b>ausschuss gehören <b>mindestens zwei</b> Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jeden <b>Auswahl</b>ausschuss wird <b>zudem</b> eine <b>Stellvertreterin oder</b> ein Stellvertreter gewählt.</p> <p>(3) Der <b>Auswahl</b>ausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der <b>Auswahl</b>ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn <b>die vom Fachbereichsrat gewählten</b> Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 3 und § 7 bleiben unberührt.</p> |